

III. Nachtrag zum Energiegesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 5. März 2009

Art. 1a Abs. 1: Erneuerbare Energie, wie Wasserkraft, Sonnenenergie, Geothermie, Umgebungswärme, Windenergie, Energie aus Biomasse und aus Abfällen aus Biomasse, wird besonders gefördert.

Art. 2b Abs. 1: Die politische Gemeinde mit wenigstens 7'000 Einwohnerinnen und Einwohnern erstellt ein angemessenes Energiekonzept. Sie kann diese Aufgabe regional erfüllen.

Art. 4 Abs. 4 (neu): In Sondernutzungsplänen können für Neubauten weitergehende energetische Anforderungen verbindlich erklärt werden.

Art. 8 Abs. 1 Ingress: Einrichtungen für die Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser werden ab sieben Nutzeinheiten erstellt in:

Art. 8 Abs. 3: Zentral beheizte bestehende Gebäude und Gebäudegruppen mit wenigstens sieben Nutzeinheiten werden innert zehn Jahren ab Vollzugsbeginn dieses Erlasses mit den Einrichtungen für die Erfassung des individuellen Heizwärmeverbrauchs ausgerüstet, soweit die Ausrüstung technisch und betrieblich möglich und der Aufwand verhältnismässig ist.

Art. 9 Abs. 2 (neu): Bei Gebäuden im Stockwerkeigentum kann auf die Abrechnung verzichtet werden, wenn alle Stockwerkeigentümerinnen und -eigentümer zustimmen.

Art. 9a (neu) Abs. 1: In nur zeitweise bewohnten Neubauten werden Einrichtungen zur Regelung der Raumlufttemperatur über Fernmeldedienste erstellt.

Abs. 2: In bestehenden Bauten werden die Einrichtungen erstellt:
a) bei Mehrfamilienhäusern, wenn das Heizverteilsystem erneuert wird;
b) bei Einfamilienhäusern, wenn die Anlage zur Wärmeerzeugung ersetzt wird.

Abs. 3: Die Einrichtung erlaubt es, die Raumlufttemperatur für jede Wohneinheit auf wenigstens zwei Stufen einzustellen.

Randtitel: Ferienhäuser

Art. 10 Abs. 1 Bst. c: ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit mehr als 5 kW Leistung;

Art. 22a: Die politische Gemeinde führt gesondert gesammelte Grünabfälle einer energetischen Verwertung zu, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist und sie nicht der Kompostierung zugeführt werden.